

Einleitung von gereinigtem Abwasser

# Verschärfte Überwachungswerte nicht plausibel

Uwe HALBACH

Bei der Verschärfung der Überwachungswerte werden oft ökologische Zusammenhänge vernachlässigt.

Der Abwasserbeseitigungspflichtige muss im Falle einer Einleitung im Gewässer in der Regel Mindestanforderungen einhalten. In Ausnahmefällen werden diese Mindestanforderungen oft aus Besorgnisgründen verschärft, womit die Abwasserbeseitigungskosten überdurchschnittlich steigen.

In zahlreichen Gutachten des Instituts für Abwasserwirtschaft in Werdau/Sachsen, z. T. auch gemeinsam mit dem Institut für Hydrobiologie der TU Dresden, wurde bewiesen, dass „behördliche Besorgnisse“ in den untersuchten Fällen, die zur Verschärfung der Überwachungswerte führten, nicht plausibel waren. Es gelang nicht, die Besorgnisse mit den wasserrechtlichen Regulativen, z. B. in Anwendung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu begründen. Vor einer Verschärfung der Überwachungswerte ist die Verhältnismäßigkeit der Konsequenzen



PROBEN: Abwasser und gereinigtes Abwasser im Test

Bild 2  
Foto: Lang

einer Besorgnis sorgfältig und prüffähig mit wissenschaftlich anerkannten Methoden zu beweisen. Anderenfalls wird bei der Besorgnis gegen das gesetzlich vorgeschriebene Sparsamkeitsprinzip verstoßen und das Risiko, dass die betreffende wasserwirtschaftliche Investition den Nutzen nicht erreicht, in grob fahrlässiger Weise erhöht. Eine prüffähige Begründung bzw. Entschärfung einer Besorgnis ist in vielen Fällen möglich, unterbleibt aber.

Der Stand der Wissenschaft wird – im Gegensatz zum Stand der Technik – dabei eher kümmerlich erschlossen. Die Verschärfungen der Überwachungswerte beruhen deshalb oft auf Ansichten, Meinungen und Glauben, anstelle auf der Anwendung und Nutzung fundamentaler ökologischer Zusammenhänge. Und genau das führt zur Vernichtung volkswirtschaftlicher Ressourcen und darüber hinaus zur Entwertung des Aufwands für Bildung sowie Lehre.

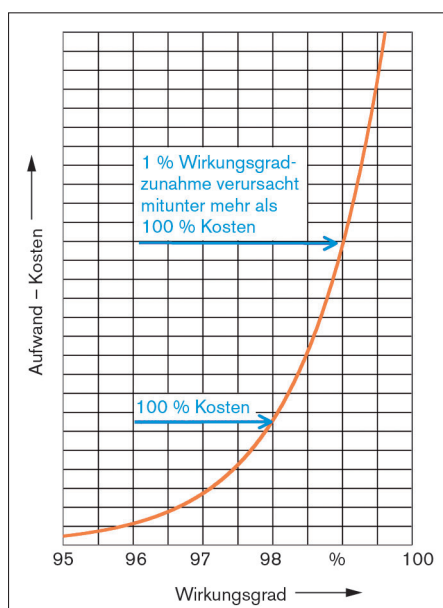
## Verhältnismäßigkeit beachten

Die Behörde hat das Recht, Überwachungswerte zu verschärfen, wenn sie Grund zur Sorge hat, dass am Gewässer ein Schaden entstehen könnte. Dabei ist aber auch die Verhältnismäßigkeit der

Verschärfung zu beachten, wenn beim Umweltschutz Effekt und Kosten eine Rolle spielen sollen. Die Besorgnis, ohne wissenschaftlichen Nachweis des Grundes, nimmt im Wasserrecht eine zentrale Stelle ein. Die Praxis beweist, dass unkontrollierte Besorgnis zwangsläufig auch zu einer großen Beliebigkeit beim Geldausgeben führt.

Die Sorge lässt sich u. a. in wissenschaftlich realistische und damit begründbare sowie in wissenschaftlich unrealistische und damit nicht begründbare Sorge (Glaube) strukturieren. Die rechtzeitige Differenzierung der Besorgnis in realistische und unrealistische Szenarien – unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit (!) des Eintretens unerwünschter Ereignisse – würde erstens die Anwendungen für die Bildung vergegenständlichen, zweites den Kommunen und dem Staat in mehrfacher Hinsicht sehr viel Geld sparen und drittens würde niemand aus seiner Verantwortung zur sparsamen Verwendung privater und staatlicher Mittel entlassen.

Momentan ist es so, von einigen Ausnahmen abgesehen, dass der Grund einer Besorgnis völlig ungeprüft und ohne Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung in den wasserrechtlichen Einleitungserlaubnissen fixiert wird. Abgese-



**ZUSAMMENHANG:** zwischen einer Steigerung der Reinigungsleistung und der Kostenexplosion

Bild 1  
Quelle: Institut für Abwasserwirtschaft  
Halbach

hen von der immensen Verantwortung, die sich auf einzelne Mitarbeiter konzentriert, verstößt die Ausgrenzung der betroffenen Bevölkerung beim wasserrechtlichen Entscheidungsprozess eindeutig gegen die anders lautenden Festlegungen der EU-WRRL.

Erst nach der Verschärfung der Anforderungen in der Einleitungserlaubnis beginnt der Aktionismus nach der Suche der wirtschaftlichsten Lösung, aber fast immer unter Ausblendung der fundamentalen Ursache.

Eine Besorgnis mag u. U. dem Grund nach dann plausibel sein, wenn z. B. Gifte oder radioaktive Abwässer vom Gewässer ferngehalten werden sollen. Aber auch hier gilt das Gesetz der Dosis, das in der Regel im Umweltrecht negiert wird.

Bei den klassischen und häufigen Verschärfungen der Abwasserinhaltsstoffe bzw. Summenparameter, wie CSB<sup>1)</sup>, BSB<sub>5</sub>, Ammonium, Gesamtstickstoff und Phosphor in Abläufen von Kläranlagen der Kommunen oder der Lebensmittelindustrie fehlt dagegen zumeist der wissenschaftliche Nachweis im konkreten Einzugsgebiet für die Notwendigkeit einer Verschärfung.

Das Primat liegt beim praktizierten Gewässerschutz bei wasserchemischen Anforderungen und dies steht somit im krassen Widerspruch zu den ökologischen Gesetzen und zur EU-WRRL, die ein komplexes vielfältiges Betrachten des betroffenen Einzugsgebietes verlangt – den ganzheitlichen Ansatz eben.

Ökologen, die gegen solche Missbräuche und derartige Unvernunft kämpfen, bleibt am Ende nur die Polemik, weil sie mit diesem letzten Mittel der Vernunft noch

am wirkungsvollsten auf Bildungsmissstände hinweisen können. Ausgehend von einer ungenügenden Kenntnis der funktionellen und quantitativen Zusammenhänge im Ökosystem eines Einzugsgebietes müssen Aktionen beim Gewässerschutz in fast allen Fällen ihr Ziel verfehlen, da man nicht weiß, was man tut und was am Ende tatsächlich passiert.

## Schutzziele definieren

Bevor eine Verschärfung der Überwachungswerte erwogen wird, müssen also die Schutzziele klar sein und die zugehörigen Defizite benannt werden. Der Nutzen sollte nicht nebulös definiert werden, sondern ist am besten Tierart-konkret zu definieren, z. B. mit der Flussperlmuschel.

Weiter ist nachzuweisen, dass erstens die Verschärfung der Überwachungswerte hinreichend ist, um zu gewährleisten, dass der gewünschte zusätzliche Nutzen aus der Verschärfung überhaupt eintritt. Dieser zusätzliche Nutzen ist am Ende zu garantieren. Diese Garantie erfordert die Einhaltung des kommunalen (und staatlichen) Sparsamkeitsprinzips. Die für den zusätzlichen Nutzen aus der Verschärfung der Überwachungswerte entstehenden zusätzlichen Kosten bei der Abwasserreinigung sind zu ermitteln.

Schließlich ist nachzuweisen, dass der zusätzliche Nutzen auch in einem akzeptablen Verhältnis zu den zusätzlichen Kosten steht (z. B. Nutzwert-Kosten-Analyse). Von Bedeutung ist, dass eine Verschärfung der Überwachungswerte eine Kostenexplosion bei den einmaligen und/oder laufenden Aufwendungen verursachen kann (Bild 1).

Die weit verbreitete beliebige Besorgnis



## MODERNE KLÄRANLAGE:

**Die Verschärfung der Überwachungswerte stärkt häufig nicht die Umwelt, sie kostet lediglich viel Geld.**

bei der Verschärfung von Überwachungswerten sollte zur Vermeidung von Verschwendungen durch eine nachvollziehbare, prüffähige und ganzheitliche Bewertung des konkreten Einzugsgebietes unter Einbeziehung der betroffenen Bürger gemäß den Regulativen der EU-Wasserrahmenrichtlinie ersetzt werden. Im Fall einer geplanten Verschärfung der Überwachungswerte ist deshalb nachzuweisen: Welche Phosphorfracht von Quellen im Einzugsgebiet kommt. Wie groß die Gesamtfracht ist und welchen Einfluss eine Verschärfung des P<sub>ges.</sub>-Überwachungswerts auf diese Gesamtfracht hat und ob dieser Einfluss überhaupt hinreichend ist, um eine gewünschte hydrobiologische Gewässergüte zu gewährleisten. Und schließlich sollte wenigstens die hydromorphologische Güteklasse besser als 3 sein, denn die Fische wollen es „wohnlich“ haben. Auch das Wasser ist nicht zu vergessen, denn Fische brauchen nicht nur einen guten wasserchemischen Zustand, sondern auch genug Wasser zum Schwimmen.

## Fazit

Der Aufwand für eine interdisziplinäre Risikountersuchung bei ganzheitlicher Betrachtung des Einzugsgebietes mit dem eine geplante oder vorhandene Verschärfung der Überwachungswerte auf Plausibilität überprüft werden könnte, ist meist zu vernachlässigen, wenn die damit vermeidbaren zusätzlichen Kosten oder Kosteneinsparungen aus einer Verschärfung bzw. Entschärfung der Überwachungswerte im Ergebnis dieser simplen Prüfung gegenübergestellt werden.

<sup>1)</sup> chemischer Sauerstoffbedarf, erlaubt keinen Beweis einer Gewässerschädigung

## KONTAKT

**Uwe HALBACH**

Institut für Abwasserwirtschaft  
Schlossstraße 2 · 08412 Werdau  
Tel.: 03761-5267 · Fax: 03761/5268  
E-Mail: [box@institut-halbach.de](mailto:box@institut-halbach.de)  
[www.institut-halbach.de](http://www.institut-halbach.de)